

Völlig neu geregelt wird die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen nichtförmlichen oder förmlichen Dienststrafverfahrens (§§ 46 bis 52) und die Entschädigung eines in einem solchen Verfahren oder in einem strafgerichtlichen Verfahren unschuldig zu Amtsverlust verurteilten Beamten (§§ 53 bis 56 und 68).

Auch die vorläufige Amtsenthebung hat eine wesentlich veränderte Regelung erfahren (§§ 63 bis 66). Bisher war sie stets mit der Innebehaltung eines Teiles des Dienst Einkommens des Beamten verbunden. Das neue Gesetz hält beide Maßnahmen auseinander. Die vorläufige Amtsenthebung ist die zwangsweise Fernhaltung des Beamten von der Amtsausübung. Sie kann verfügt werden, wenn gegen ihn der Verdacht eines Dienstvergehens besteht und deswegen ein auf Amtsverlust oder Gehaltskürzung gerichtetes Verfahren eingeleitet wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die Eröffnungsbehörde es mit den Erfordernissen des Dienstes nicht für vereinbar hält, daß der Beamte bis zur Entscheidung in dem Verfahren im Dienste bleibt. Die vorläufige Amtsenthebung hat zunächst lediglich den Charakter einer Beurlaubung des Beamten aus disziplinenen Gründen. Die Einbehaltung eines Teiles des Dienst Einkommens ist eine selbständige Maßnahme, die erfolgen kann, sobald das Verfahren die Schuld des Beamten einigermaßen klar erkennen läßt (Verhaftung, Eröffnung des Hauptverfahrens, Anklage vor der Dienststrafkammer). Nur in einem Falle ist Amtsenthebung mit Einbehaltung von Dienst Einkommen unbedingt verbunden, und dieser Fall tritt kraft Gesetzes ein mit der Zustellung eines auf Dienstentlassung lautenden Urteils der Dienststrafkammer (§ 64). Das Dienst Einkommen wird in diesem Falle in demselben Umfange einbehalten, in dem es nach dem Urteile geschehen müßte, wenn es sofort rechtskräftig wäre. Klar geregelt wird schließlich die unter dem bisherigen Rechte zweifelhafte Frage, in welchen Fällen das bei der vorläufigen Amtsenthebung innebehaltene Dienst Einkommen nachzuzahlen ist (§ 66).

Das Richter dienst strafrecht ist soweit möglich an das Dienststrafrecht für die nichtrichterlichen Beamten angeglichen. Geändert wird im wesentlichen folgendes: